

Satzungsänderungsantrag 6: Amtszeitbegrenzung – Präsident*in

Im Zuge der Satzungsänderung zur Amtszeitbegrenzung der/s Präsident*in des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

Änderung von § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3 lit. C) und Ergänzung von § 16 Abs. 7 der Satzung

§ 12 Abs. 4 der Satzung

In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig, **solange die maximale Amtszeit nach § 16 Abs. 7 mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode noch nicht erreicht sind.**

§ 16 Abs. 3 lit. c) der Satzung

Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe **oder das Erreichen der maximalen Amtszeit nach Abs. 7** dem nicht entgegenstehen.

Ergänzung von § 16 Abs. 7 der Satzung

7. Die maximale Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei volle Wahlperioden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder kumuliert absolviert wurden. Im Falle der Nachwahl nach § 16 Abs. 6 zählt die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Präsidiumswahl nicht als Wahlperiode.

Begründung:

Die Amtszeit für den/die Präsident*in ist bisher nicht begrenzt. Um zu enge für den Verein negative Beziehungsdynamiken (sog. Seilschaften) und das Entstehen von Abhängigkeiten einzuschränken ist eine **Begrenzung der Amtszeit auf zwei volle Wahlperioden** sinnvoll.

Dies ist ein klares Signal der Mitgliederversammlung, Macht zu begrenzen bzw. nur für einen bestimmten maximalen Zeitraum zu gewähren. Es darf kein Einrichten im Amt oder einen dauerhaften Amtsbonus geben. Von Zeit zu Zeit muss sich die Person der/des Präsident*in erneuern, um keine Gewohnheiten aufkommen zu lassen und Innovation zu ermöglichen.

Da wir wissen, dass viele Mitglieder die Amtszeitbegrenzung von Präsident*in, Präsidiumsmitgliedern und Vereinsbeirat*innen differenziert betrachten, werden diese in drei getrennten Änderungsanträgen vorgeschlagen. So kann über die Amtszeitbegrenzungen für die einzelnen Ämter getrennt abgestimmt werden.